

Lorch, im Schuljahr 2025/26

Liebe Eltern,

die Entscheidung für einen Beruf ist im Leben des Menschen von zentraler Bedeutung. Mit seinem Erziehungs- und Bildungsauftrag übernimmt das Gymnasium in Baden-Württemberg eine Mitverantwortung, die weit über den Raum Schule hinausgeht.

Zu diesem Auftrag gehört es, die Schülerinnen und Schüler durch die Berücksichtigung berufs- und wirtschaftskundlicher Themenstellungen darauf vorzubereiten, selbständig über ihre Studien- und Berufswahl zu entscheiden und verantwortlich am Arbeits- und Wirtschaftsleben teilzunehmen.

Die Umsetzung dieser Bildungsplanvorgabe soll mit BoGy (Berufs- und Studienorientierung am Gymnasium) erleichtert werden. Innerhalb dieses Rahmens erhalten die Schülerinnen und Schüler der Klasse 10 an unserer Schule die Möglichkeit, eine Woche lang ein Berufsfeld ihrer Wahl in der Praxis kennen zu lernen. Ziel der Berufserkundung ist, dass die Schülerinnen und Schüler ihre eigenen Fähigkeiten erproben können, außerschulische Lernorte kennenlernen und einen ersten Einblick in das Berufsleben bekommen. Da das Abitur als Schulabschluss intendiert ist, sollte das Berufsfeld in der Regel ein spezifisch "gymnasiales Profil" haben, d.h. üblicherweise das Abitur und eventuell ein Studium voraussetzen.

Im Schuljahr 2025/26 findet die **BoGy-Woche** am Gymnasium Friedrich II. für die Klassen 10 vom **09.02.2026 bis 13.02.2026** statt. Grundsätzlich sollen die Schülerinnen und Schüler ihren Berufserkundungsplatz selbständig suchen. Diese Eigeninitiative und die Erfahrungen bei der eigenständigen Suche nach einem Praktikumsplatz gehören mit zu den Zielen. Bitte helfen Sie jedoch mit, dass ihr Kind diese Suche gewissenhaft erledigt, sodass es rechtzeitig über eine feste Zusage für eine Erkundungsstelle verfügt.

Da die Berufserkundung eine schulische Veranstaltung ist, greift die „Schüler-Zusatzversicherung“. Diese beinhaltet eine Haftpflicht-, eine Sachschaden- und eine Unfallversicherung. Im Krankheits- oder Verhinderungsfall muss sowohl die Schule als auch die Praktikumsstelle rechtzeitig informiert werden. Eine Vergütung schulisch genehmigter Praktika ist nicht statthaft. Eine Aufwandsentschädigung in geringer Höhe, insbesondere zur Deckung erforderlicher Fahrt- oder Reisekosten, ist zulässig. Ansonsten sind gegebenenfalls entstehende Fahrtkosten zu den Unternehmen selbständig zu tragen.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Füllen Sie bitte die **Einverständniserklärung** aus und geben diese über Ihre Kinder **bis spätestens 06.10.2025** bei Frau Oesterle (BoGy-Lehrerin) ab.

Mit freundlichen Grüßen

C. Oesterle

S. Haas

(BoGy-Beauftragte)